



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 15. Juni 2020

Nr. 8

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.-Parsberg vom 29. Mai 2020 Az. ROP-B1-1462.1-4-1-5	74
--	----

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung der Übereinkunft und der Satzung des „European Campus of Studies and Research“ Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung (EVTZmbH) vom 29. Mai 2020 Az. ROP-SG12-1444.0-2-3-81	75
---	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf	81
--	----

Bezirk Oberpfalz

Satzung der Berufsfachschule für Pflege des Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU am Bezirksklinikum Regensburg	81
---	----

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntmachung
der Übereinkunft und der Satzung des
„European Campus of Studies and Research“ Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
mit beschränkter Haftung (EVTZmbH)
vom 29. Mai 2020
Az. ROP-SG12-1444.0-2-3-81**

Die Technische Hochschule Deggendorf (Bundesrepublik Deutschland) und die Fachhochschule Oberösterreich Management GmbH (Republik Österreich) sowie die Alma Mater Europaea der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste (Republik Österreich) als assoziierter Partner mit Beobachter- und Beraterstatus haben auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210/19), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347/303), berichtigt am 3. Dezember 2016 (ABl. L 330/5), – im Folgenden: EVTZ-VO –, den „European Campus of Studies and Research“ Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung (EVTZmbH) gegründet.

Die Übereinkunft des „European Campus of Studies and Research“ Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung (EVTZmbH) wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 13. August 2019 Az. ROP-SG12-1444.0-2-3-70 gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 3 Satz 3 EVTZ-VO i. V. m. Artikel 4 Absatz 4 EVTZ-VO und Artikel 13 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), genehmigt.

Die vereinbarte Übereinkunft und die beschlossene Satzung des „European Campus of Studies and Research“ Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung (EVTZmbH) werden hiermit amtlich bekannt gemacht. Am Tag der Veröffentlichung der Übereinkunft und der Satzung erwirbt der EVTZmbH Rechtspersönlichkeit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 EVTZ-VO).

Regensburg, 29. Mai 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Stand: 27. September 2019

**Übereinkunft
des
„European Campus of Studies and Research“
Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung (EVTZmbH)**

Präambel

Auf Grundlage der Verordnung (EG) 1082/2006 vom 5. Juli 2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vom 17. Dezember 2013, über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) – nachfolgend: „EVTZ-VO“ sowie der einschlägigen nationalen Gesetze der Mitglieder soll der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung (EVTZmbH) European Campus of Studies and Research gegründet werden mit dem Ziel, eine langfristige Partnerschaft und Zusammenarbeit der beteiligten europäischen Hochschulen über den befristeten Zeitraum von Projekten hinaus zu gewährleisten. Um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Partnern über Grenzen hinweg zu vereinfachen und die komplexen Herausforderungen der Hochschulentwicklung in Europa und den Mitgliedstaaten zu bewältigen, entscheiden sich die unterzeichnenden Hochschulen die Übereinkunft mit folgendem Inhalt abzuschließen:

§ 1 Bezeichnung, Status und Sitz

- (1) Der Verbund führt die Bezeichnung „European Campus of Studies and Research“ Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung (EVTZmbH).
- (2) Er hat seinen Rechtssitz in der Bundesrepublik Deutschland in Pfarrkirchen in Bayern.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des EVTZmbH sind:
 1. stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Technische Hochschule Deggendorf Körperschaft des öffentlichen Rechts - KdöR - (Bundesrepublik Deutschland)
 - b) FH OÖ Management GesmbH (Republik Österreich)
 2. nicht stimmberechtigte, assoziierte Partner mit Beobachter- und Beraterstatus:
Alma Mater Europaea der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste (Republik Österreich)

- (2) ¹Weitere Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d (2. Alternative) der EVTZ-VO, die im Rahmen des European Campus for Studies and Research EVTZmbH mitwirken wollen, können dem EVTZmbH auf Antrag und nach Beschlussfassung der Versammlung (§ 6 Abs. 3 Buchst. h) beitreten. ²Das Verfahren bestimmt sich nach § 12 Abs. 3.
- (3) ¹Jedes Mitglied kann jeweils zum 31.12. eines Jahres auf das Ende des nächsten Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Direktor/der Direktorin den Austritt aus dem EVTZmbH erklären. ²Der Austritt ist nur unter der Bedingung möglich, dass der offenstehende Jahresbeitrag beglichen ist. ³Ungeachtet des Austritts haftet das Mitglied für alle Verpflichtungen, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des EVTZmbH zuwiderhandelt.

§ 3 Gebiet

Der EVTZmbH übt seine Aufgaben auf dem Staatsgebiet aus, in dem seine Mitglieder ihren Sitz haben.

§ 4 Ziel und Aufgaben

- (1) Der EVTZmbH verfolgt insbesondere folgende Ziele:
- Stärkung der territorialen Zusammenarbeit der Mitglieder im Bereich der Lehre, Forschung und Drittmiteleinwerbung
 - Profilierung der Mitglieder als internationale Partner im Bildungssektor und Stärkung ihres Renommées
 - Stärkung der Interkulturalität und Internationalität des Studiums
- (2) Der EVTZmbH nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Der EVTZmbH unterstützt die Mitgliedshochschulen organisatorisch bei der Durchführung ihres Studienangebots; das Nähere, insbesondere die organisatorischen Maßnahmen im Einzelnen, regeln die Mitglieder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen untereinander und mit dem EVTZmbH.
 - Antragstellung und Bearbeitung von Forschungs- und Drittmittelprojekten insbesondere bei der Europäischen Union sowie die Nutzung von Finanzmitteln für europabezogene Aktivitäten und Projekte.
 - Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber dritten Organisationen, Vereinigungen und Netzwerken auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Bereitstellung einer zentralen Plattform für gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch und Begegnung incl. Organisation von Treffen der Mitglieder, Gewährleistung der Informationsübermittlung, Verbesserung der Sichtbarkeit und der öffentlichen Wahrnehmung der Mitglieder, Organisation von Veranstaltungen (Kongresse, Workshops, etc.), Ausarbeitung und Verbreitung von Publikationen (Newsletter, Faltblätter, Broschüren).
- (3) ¹Der EVTZmbH übt keine hoheitlichen Befugnisse aus. ²Die Mitglieder des EVTZmbH bleiben auch im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Forschung und Lehre unabhängig und selbstständig.

§ 5 Rechtsgeschäfte des EVTZmbH

- (1) Der EVTZmbH tätigt Rechtsgeschäfte ausschließlich im Rahmen vorhandener Mittel zur Durchführung von Förderprojekten, zur organisatorischen Unterstützung von Mitgliederhochschulen bei der Durchführung ihres Studienangebots sowie zur Vertretung der gemeinsamen Interessen im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchst. c.
- (2) Die Aufnahme von Krediten sowie die Zusage von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen ist unzulässig.

§ 6 Organe und ihre Kompetenzen

- (1) ¹Organe des EVTZmbH sind
- die Versammlung
 - der Direktor/die Direktorin.
- ²Der Direktor/die Direktorin wird von einem ständigen Stellvertreter/einer ständigen Stellvertreterin vertreten. ³Der Direktor/die Direktorin, der ständige Stellvertreter/die ständige Stellvertreterin sind nicht Mitglieder der Versammlung.
- (2) ¹Die Versammlung besteht aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder und nicht stimmberechtigten, assoziierten Partner nach § 2 Abs. 1. ²Jeder stimmberechtigte Vertreter/Jede stimmberechtigte Vertreterin hat eine Stimme.
- (3) Zu den Kompetenzen der Versammlung gehören:
- Beschlussfassung über den Haushalt des EVTZmbH
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung der strategischen Leitlinien sowie des jährlichen Maßnahmenplans
 - Beschlussfassung über unverbindliche Empfehlungen bezüglich der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; das Nähere regeln die Mitglieder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen
 - Beschlussfassung bezüglich der Verabredung der gemeinsamen Einwerbung von Forschungs- und Drittmittelprojekten unter Einbindung der Professorenschaft
 - Entgegennahme und Beratung über den Rechenschaftsbericht des Direktors/der Direktorin
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Direktors/der Direktorin
 - Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern

- i) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung, des Direktors/der Direktorin und des ständigen Stellvertreters/der ständigen Stellvertreterin des Direktors/der Direktorin
- (4) ¹Die Versammlung tagt mindestens zwei Mal im Jahr in nichtöffentlicher Sitzung unter Vorsitz des/der Vorsitzenden. ²Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden einberufen; die erste Sitzung der Versammlung wird vom Gründungsdirektor/von der Gründungsdirektorin einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Versammlung geleitet. ³Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung beträgt drei Jahre. ⁴Die Kandidatur erfolgt auf offene Einladung an die Vertreter/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitgliedshochschulen der Versammlung. ⁵Falls sich mehr als ein Kandidat/eine Kandidatin für das Amt zur Verfügung stellt, wählt die Versammlung den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl. ⁶Wiederwahl ist zulässig. ⁷Zur Sitzung der Versammlung sind alle Vertreter/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder und nicht stimmberechtigten, assoziierten Partner mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax oder Email) einzuladen. ⁸Die Anberaumung der Sitzung der Versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. ⁹Auf Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung oder Änderungen dieser Übereinkunft zum Ziel haben, ist gesondert hinzuweisen. ¹⁰Der/die Vorsitzende der Versammlung ist verpflichtet, auf Verlangen von mindestens zwei Vertretern/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder oder nicht stimmberechtigten, assoziierten Partnern der Versammlung innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- (5) An den Sitzungen können nach Genehmigung des/der Vorsitzenden weitere Vertreter/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder und nicht stimmberechtigten, assoziierten Partner beratend teilnehmen.
- (6) ¹Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst. ²Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder und nicht stimmberechtigten, assoziierten Partner ordentlich eingeladen wurden und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen anwesend sind.
- (7) ¹Der Direktor/die Direktorin und dessen/deren ständiger Stellvertreter/ständige Stellvertreterin werden von der Versammlung auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitgliedshochschulen aus den Reihen ihrer hauptberuflichen Professoren/Professorinnen mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; der Gründungsdirektor/die Gründungsdirektorin gehört der Professorenschaft der Technischen Hochschule Deggendorf KdöR an.
- (8) Kompetenzen des Direktors/der Direktorin sind:
- Vertretung des EVTZmbH nach außen
 - Aufstellung des Haushalts des EVTZmbH und der Budgetplanung
 - Erstellung des Jahresabschlusses
 - Führung der laufenden Geschäfte des EVTZmbH
 - unverbindliche Empfehlung von Vorschlägen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
 - Vollzug der Beschlüsse der Versammlung

§ 7 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Für die Auslegung und Durchsetzung dieser Übereinkunft, für die Tätigkeit der Organe des EVTZmbH sowie die Tätigkeiten des EVTZmbH im Rahmen seiner Aufgaben kommen neben dem Recht der Europäischen Union das deutsche Recht und das Recht des Freistaats Bayern zur Anwendung.

§ 8 Personal

- (1) ¹Der EVTZmbH bedient sich des ihm unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellten Personals der Mitglieder. ²Für dieses Personal gelten die Rechtsvorschriften des entsendenden Mitgliedstaats. ³Die Beschäftigungsbedingungen werden zwischen dem EVTZmbH und dem jeweiligen Mitglied vereinbart.
- (2) Der EVTZmbH stellt kein eigenes Personal ein.

§ 9 Haftung

- (1) Der EVTZmbH haftet für seine gesamten Schulden.
- (2) Reichen die Aktiva des EVTZmbH nicht aus, um seine Verbindlichkeiten zu decken, so haften die Mitglieder für die Schulden des EVTZmbH nach Maßgabe ihrer nationalen Vorschriften beschränkt in Höhe ihres Mitgliedsbeitrages.
- (3) Im Fall einer Fehlverwendung von Drittmitteln haftet im Innenverhältnis das EVTZmbH-Mitglied, in dessen Verantwortungsbereich sich die Fehlverwendung ereignet hat, und stellt die anderen Mitglieder insoweit frei.

§ 10 Gegenseitige Anerkennung

¹Die Mitglieder des EVTZmbH erkennen die von den zuständigen Behörden jeweils gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen gegenseitig an. ²Dies gilt insbesondere auch für die Finanzkontrolle zur ordnungsgemäßen Verwendung von öffentlichen Mitteln durch den EVTZmbH.

§ 11 Dauer und Bedingungen der Auflösung

- (1) Der EVTZmbH besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Auflösung des EVTZmbH erfolgt durch einstimmige Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
- (3) ¹Nach Art. 14 EVTZ-VO ordnet unbeschadet der in dieser Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen über eine Auflösung das zuständige deutsche Gericht oder die zuständige deutsche Behörde auf Antrag einer ein legitimes Interesse vertretenden zuständigen Behörde die Auflösung des EVTZmbH an, wenn es bzw. sie feststellt, dass der EVTZmbH nicht länger die Anforderungen des Artikels 1 Absatz 2 oder des Artikels 7 EVTZ-VO erfüllt, insbesondere bei Feststellung, dass der EVTZmbH Tätigkeiten durchführt, die nicht unter die Aufgaben nach Artikel 7 EVTZ-VO fallen. ²Das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde unterrichtet alle Mitgliedstaaten, deren Recht die Mitglieder unterliegen, über einen Antrag auf Auflösung des EVTZmbH. ³Das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde kann dem EVTZmbH Zeit zugestehen, um die Situation zu bereinigen. ⁴Gelingt dies dem EVTZmbH innerhalb des zugestandenen Zeitraums nicht, so ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde die Auflösung des EVTZmbH an.
- (4) Die Auflösung zieht eine Liquidation des Verbundes nach sich.

§ 12 Annahme der Satzung und Änderungen der Übereinkunft

- (1) Die Annahme der Satzung und Änderungen der Übereinkunft des EVTZmbH werden von der Versammlung auf der Grundlage und im Einklang mit dieser Übereinkunft einstimmig beschlossen.
- (2) ¹Der EVTZmbH übermittelt jede Änderung der Übereinkunft oder der Satzung den Mitgliedstaaten, deren Recht die Mitglieder des EVTZmbH unterliegen. ²Jede Änderung der Übereinkunft, ausgenommen beim Beitritt eines neuen Mitglieds nach Art. 4 Absatz 6 a Buchst. a EVTZ-VO, erfordert die Zustimmung dieser Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren des Art. 4 EVTZ-VO. ³Ebenso informiert der EVTZmbH den Ausschuss der Regionen (AdR) zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.
- (3) Bezüglich des Beitritts neuer Mitglieder gilt das in Art. 4 Abs. 6a EVTZ-VO beschriebene Verfahren.
- (4) ¹Die Übereinkunft und die Satzung sowie jede spätere Änderung werden gemäß den maßgeblichen deutschen Rechtsvorschriften registriert oder veröffentlicht. ²Der EVTZmbH erwirbt Rechtspersönlichkeit am Tag dieser Registrierung oder Veröffentlichung, je nachdem, was zuerst eintritt. ³Die Mitglieder unterrichten die betroffenen Mitgliedstaaten und den Ausschuss der Regionen über die Registrierung oder die Veröffentlichung der Übereinkunft und der Satzung. ⁴Der EVTZmbH stellt sicher, dass beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von zehn Werktagen ab der Registrierung oder Veröffentlichung der Übereinkunft und der Satzung die Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Gründung des EVTZmbH im Amtsblatt der Europäischen Union beantragt wird, in der Bezeichnung, Ziele, Mitglieder und Sitz des EVTZmbH angegeben werden.
- (5) ¹Die Übereinkunft wurde in sechs Exemplaren ausgefertigt. ²Ausschlaggebend ist ausschließlich die deutsche Fassung.

Die unterzeichnenden Parteien schließen diese Vereinbarung vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden.

Technische Hochschule Deggendorf

FH OÖ Management GesmbH

Prof. Dr. Peter Sperber, Präsident

Dr. Gerald Reisinger, Geschäftsführer

Assoziierter Partner:

**Alma Mater Europaea der Europäischen
Akademie der Wissenschaften und Künste**

Univ. Prof. Dr. Dr. h.c. Felix Unger, Präsident

Stand: 27. September 2019

**Satzung
des
„European Campus of Studies and Research“
Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung (EVTZmbH)**

Auf Grundlage der Übereinkunft vom beschließen die stimmberechtigten Mitglieder des European Campus of Studies and Research EVTZmbH einstimmig die nachfolgende Satzung:

§ 1 Organe und ihre Kompetenzen

- (1) ¹Organe des EVTZmbH sind
1. die Versammlung
 2. der Direktor/die Direktorin.
- ²Der Direktor/die Direktorin wird von einem ständigen Stellvertreter/einer ständigen Stellvertreterin vertreten. ³Der Direktor/die Direktorin, der ständige Stellvertreter/die ständige Stellvertreterin sind nicht Mitglieder der Versammlung.
- (2) ¹Die Versammlung besteht aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder und nicht stimmberechtigten, assoziierten Partner nach § 2 Abs. 1 der Übereinkunft. ²Jeder stimmberechtigte Vertreter/Jede stimmberechtigte Vertreterin hat eine Stimme.
- (3) Zu den Kompetenzen der Versammlung gehören:
- a) Beschlussfassung über den Haushalt des EVTZmbH
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Beschlussfassung der strategischen Leitlinien sowie des jährlichen Maßnahmenplans
 - d) Beschlussfassung über unverbindliche Empfehlungen bezüglich der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; das Nähere regeln die Mitglieder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen
 - e) Beschlussfassung bezüglich der Verabredung der gemeinsamen Einwerbung von Forschungs- und Drittmittelprojekten unter Einbindung der Professorenschaft
 - f) Entgegennahme und Beratung über den Rechenschaftsbericht des Direktors/der Direktorin
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Direktors/der Direktorin
 - h) Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung, des Direktors/der Direktorin und des ständigen Stellvertreters/der ständigen Stellvertreterin des Direktors/der Direktorin
- (4) ¹Die Versammlung tagt mindestens zwei Mal im Jahr in nichtöffentlicher Sitzung unter Vorsitz des/der Vorsitzenden. ²Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden einberufen; die erste Sitzung der Versammlung wird vom Gründungsdirektor/von der Gründungsdirektorin einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Versammlung geleitet. ³Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung beträgt drei Jahre. ⁴Die Kandidatur erfolgt auf offene Einladung an die Vertreter/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitgliedshochschulen der Versammlung. ⁵Falls sich mehr als ein Kandidat/eine Kandidatin für das Amt zur Verfügung stellt, wählt die Versammlung den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl. ⁶Wiederwahl ist zulässig. ⁷Zur Sitzung der Versammlung sind alle Vertreter/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder und nicht stimmberechtigten, assoziierten Partner mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax oder Email) einzuladen. ⁸Die Anberaumung der Sitzung der Versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. ⁹Auf Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung oder Änderungen dieser Übereinkunft zum Ziel haben, ist gesondert hinzuweisen. ¹⁰Der/die Vorsitzende der Versammlung ist verpflichtet, auf Verlangen von mindestens zwei Vertretern/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder oder nicht stimmberechtigten, assoziierten Partnern der Versammlung innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- (5) An den Sitzungen können nach Genehmigung des/der Vorsitzenden weitere Vertreter/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder und nicht stimmberechtigten, assoziierten Partner beratend teilnehmen.
- (6) ¹Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst. ²Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder und nicht stimmberechtigten, assoziierten Partner ordentlich eingeladen wurden und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen anwesend sind.
- (7) ¹Der Direktor/die Direktorin und dessen/deren ständiger Stellvertreter/ständige Stellvertreterin werden von der Versammlung auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitgliedshochschulen aus den Reihen ihrer hauptberuflichen Professoren/Professorinnen mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; der Gründungsdirektor/die Gründungsdirektorin gehört der Professorenschaft der Technischen Hochschule Deggendorf KdöR an.
- (8) Kompetenzen des Direktors/der Direktorin sind:
- a) Vertretung des EVTZmbH nach außen
 - b) Aufstellung des Haushalts des EVTZmbH und der Budgetplanung
 - c) Erstellung des Jahresabschlusses
 - d) Führung der laufenden Geschäfte des EVTZmbH
 - e) unverbindliche Empfehlung von Vorschlägen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen

- f) Vollzug der Beschlüsse der Versammlung

§ 2 Arbeitssprache

¹Die Konferenz- und Arbeitssprachen des EVTZmbH sind „Deutsch“ und „Englisch“. ²Übereinkunft und Satzung des EVTZmbH werden in deutscher Sprache mit Übersetzungen für die übrigen Mitglieder verfasst; die deutsche Fassung ist rechtsverbindlich und für die Auslegung maßgeblich.

§ 3 Personal

- (1) ¹Der EVTZmbH bedient sich des ihm unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellten Personals der Mitglieder. ²Für dieses Personal gelten die Rechtsvorschriften des entsendenden Mitgliedstaats. ³Die Beschäftigungsbedingungen werden zwischen dem EVTZmbH und dem jeweiligen Mitglied vereinbart.
- (2) Der EVTZmbH stellt kein eigenes Personal ein.

§ 4 Finanzierung des EVTZmbH

- (1) Der jährliche finanzielle Anteil der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 1.000 €.
- (2) Die Finanzierung des EVTZmbH erfolgt außerdem aus Drittmitteln, insbesondere Einnahmen aus Forschungstätigkeiten und Fördermitteln nationaler Institutionen und der Europäischen Union.
- (3) Die Finanzierung des Verbundes kann darüber hinaus erfolgen durch:
- Zuschüsse, Spenden, Sponsoren
 - Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
 - sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen

§ 5 Buchhaltungs- und Haushaltsregeln

- (1) ¹Der Direktor/Die Direktorin erstellt jährlich im Voraus einen Haushaltsplan, in dem Ausgaben und Einnahmen gegenübergestellt sind und mit dem vorausgehenden Jahr verglichen werden. ²Als Perspektive wird das folgende Haushaltsjahr ebenfalls dargestellt.
- (2) Der Direktor/Die Direktorin erstellt jährlich nachträglich einen Geschäftsbericht mit einem inhaltlichen und einem finanziellen Teil (Jahresabschluss).
- (3) ¹Der Entwurf des Haushaltsplanes bzw. der Jahresabschluss muss den Vertretern/ Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder und nicht stimmberechtigten, assoziierten Partner der Versammlung jeweils mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung vorliegen. ²Der Beschluss erfolgt einstimmig nach vorheriger Erläuterung des Haushaltsplanes bzw. des Jahresabschlusses durch den Direktor/die Direktorin.
- (4) Die Buchhaltung des EVTZmbH erfolgt auf der Grundlage des bayerischen Haushaltsrechts.

§ 6 Rechnungsprüfung

¹Die Versammlung vergibt an einen externen und unabhängigen Steuerberater/eine externe und unabhängige Steuerberaterin oder einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin den Auftrag für die externe Rechnungsprüfung und insbesondere die Vorbereitung des Jahresabschlusses. ²Die Kosten für Steuerberater/Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin werden zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern paritätisch aufgeteilt.

§ 7 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung des EVTZmbH werden von der Versammlung auf der Grundlage und im Einklang mit der Übereinkunft einstimmig beschlossen.
- (2) ¹Der EVTZmbH übermittelt jede Änderung der Satzung den zuständigen Mitgliedstaaten, deren Recht die Mitglieder des EVTZmbH unterliegen bzw. den von diesen Mitgliedstaaten benannten Behörden. ²Ebenso informiert der EVTZmbH den Ausschuss der Regionen (AdR) zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Union.
- (3) Die Satzung sowie jede spätere Änderung wird gemäß den maßgeblichen deutschen Rechtsvorschriften registriert oder veröffentlicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Technische Hochschule Deggendorf **FH OÖ Management GesmbH**

Prof. Dr. Peter Sperber, Präsident

Dr. Gerald Reisinger, Geschäftsführer

Assoziierter Partner:

**Alma Mater Europaea der Europäischen
Akademie der Wissenschaften und Künste**

Univ. Prof. Dr. Dr. h.c. Felix Unger, Präsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 22. April 2020 den vorgelegten Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2018 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag 2018 von 106.777,70 € mit dem Jahresüberschuss 2016 von 3.298,57 € und mit der allgemeinen Rücklage von 18.985,27 € verrechnet wird. Der ungedeckte Fehlbetrag von 84.493,86 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 25. Oktober 2019

Bayerischer Kommunalprüfungsverband

Helmut Wiedemann

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 5. Mai 2020
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Satzung der Berufsfachschule für Pflege des Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU am Bezirksklinikum Regensburg

Das Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU, Anstalt des öffentlichen Rechts erlässt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 seiner Unternehmenssatzung (vom 4. Juni 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. September 2017) in Verbindung mit Art. 75 Abs. 2 Satz 2, Art. 76 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, Satz 4 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850, BayRS 2020-4-2-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI S. 747) in Verbindung mit Art. 27

Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) folgende Satzung:

§ 1
Träger, Bezeichnung

- (1) Das Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachfrauen/-männern eine Berufsfachschule für Pflege am Bezirksklinikum Regensburg als kommunale Schule.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Pflege des Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU am Bezirksklinikum Regensburg“.

§ 2
Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Regensburg, 29. April 2020
Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz-KU, Anstalt des öffentlichen Rechts

Franz Löffler
Vorsitzender des Verwaltungsrates